

Honorarspiegel Gerichts- und Behördendolmetscherin Kantone AG, BL, BS und ZH

Ein Kurzaufsatz aus aktuellem Anlass,
verfasst von lic. iur. Serap Hänggi
im Februar 2011
© by Swisstürk GmbH



lic. iur. Serap Hänggi

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Abhandlung vergleicht die Entschädigung der Gerichts- und Behördendolmetscherin in den 4 Deutschschweizer Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich. Nach der Darstellung der verschiedenen Honorierungssysteme werden einige Einzelfragen im Zusammenhang mit der Dolmetscherentschädigung beantwortet, unter Nennung der Vorzüge und Nachteile der jeweiligen kantonalen Regelung. Sodann folgen eine tabellarische Übersicht über die kantonalen Entschädigungen (Honorarspiegel) und final die Stellungnahmen der kantonalen Behörden im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassungen zu diesem Aufsatz. Die unterschiedliche Höhe der kantonalen Ansätze ist nach Ansicht der Autorin mitunter darauf zurückzuführen, dass die Dolmetscherlobby in gewissen Kantonen stärker vertreten ist als in anderen. Im Kanton Zürich beispielsweise gibt es mehrere vereinsrechtlich organisierte Dolmetscherverbände, die sich in mannigfacher Hinsicht für die Interessen ihrer Mitglieder (auch deren monetären Interessen) einsetzen. Dies mag auch der Grund dafür sein, dass im Kanton Zürich im Dolmetscherbereich die grösste Regelungsdichte und die höchsten Tarife bestehen. Die Autorin hofft, dass im Zuge des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Prozessordnungen (ZPO und StPO) per 1.1.2011 auch im Dolmetscherwesen eine gewisse Vereinheitlichung stattfinden wird, wodurch beispielsweise Fragen nach der beruflichen Qualifikation der Dolmetscherinnen oder eben nach deren Entschädigung umfassender, detaillierter und einheitlicher geregelt werden. Vielleicht vermag auch der vorliegende Aufsatz einen Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung zu leisten.

2. Honorierungssysteme

In allen Kantonen bestimmt sich das Honorar grundsätzlich nach dem konkreten Zeitaufwand. Der Kanton **Aargau** operiert mit einem Grundhonorar für ordentliche Einsatzzeiten und Zuschlägen (nach Franken) für spezielle Einsatzzeiten (Nacht, Wochenende etc.). Der Schwierigkeitsgrad oder die besondere Qualifikation der Übersetzerin finden dabei keine Berücksichtigung. Für Notfalleinsätze ist eine Pauschale vorgesehen. Der Kanton **Basel-Stadt** differenziert ebenfalls zwischen verschiedenen Einsatzzeiten (der Samstag scheint in Basel-Stadt jedoch erstaunlicherweise keine a. o. Einsatzzeit zu sein) und darüber hinaus zudem zwischen Normal- sowie Spezial- und Ausnahmefällen (seltene Sprachen etc.) und sieht hierfür jeweils unterschiedliche Stundenansätze vor. Der Kanton **Basel-Landschaft** unterscheidet beim Honorar einerseits zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einsatzzeiten (und sieht für a. o. Einsatzzeiten einen prozentualen Zuschlag vor) und andererseits nach dem Schwierigkeitsgrad (und sieht für schwierige Übersetzungen einen leicht höheren Stundenansatz vor). Darüber hinaus sind je nach Ausbildung und Qualifikation der Übersetzerin zwei unterschiedliche Stundenansätze, konkret Tarif A und Tarif B, vorgesehen. Der Kanton **Zürich** schliesslich differenziert zuerst einmal grundlegend zwischen Dolmetschen und schriftlichen Übersetzungen, wobei das Honorar für ersteres nach Zeitaufwand und für letzteres nach produzierter Seite vorgesehen ist, und unterscheidet sodann in finanzieller Hinsicht nach Einsatzzeiten (für a. o. Einsatzzeiten ist ein prozentualer Zuschlag vorgesehen), Schwierigkeitsgrad (für schwierige Übersetzungen ist ein höherer Ansatz pro Std. bzw. Seite vorgesehen) und Seltenheit der Sprache (für seltene Sprachen ist ein höherer Std.-Ansatz vorgesehen bzw. die Entschädigung nach Vereinbarung). Nach Auffassung der Autorin vermag das Zürcher Entschädigungssystem am ehesten zu überzeugen und zwar deshalb, weil es die umfassendste und differenzierteste Honorierungslösung vorsieht.

3. Einzelfragen

3.1 Regeltarif

Eine Stunde reguläres Dolmetschen (gängige Fremdsprache, normaler Schwierigkeitsgrad, durchschnittliche Qualifikation der Dolmetscherin) wird im Kanton Zürich mit CHF 75.00, in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft mit CHF 70.00 und im Kanton Basel-Stadt mit lediglich CHF 60.00 bzw. 56.10 entschädigt. Der Kanton Zürich hat seinen regulären Stundenansatz per 1.1.2010 teuerungsbedingt von CHF 70.00 auf CHF 75.00 erhöht und auch der Baselbieter Regelstundenansatz wurde ab 2011 um ganze CHF 10.00 auf CHF 70.00 erhöht. An letzter Stelle steht der Kanton Basel-Stadt, der seine Ansätze gerade gegenteilig nicht etwa teuerungsbedingt (das Honorar gilt seit 1.6.2003) erhöht, sondern gar (durch Abzug sowohl der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge vom Bruttobonorar 1 über CHF 60.00 pro Stunde) reduziert hat. Die Autorin zweifelt daran, dass das Dolmetscherhonorar im Kanton Basel-Stadt vor allem für Übersetzungsfirmen überhaupt kostendeckend ist und fordert für jeden Kanton einen Tarif von mindestens CHF 70.00 pro Stunde.

3.2 Entschädigung für Wartezeit?

Eine weitere Frage ist, ob auch die Wartezeit entschädigt wird. Der Kanton Zürich stellt hierzu vorab zutreffend fest, dass eine Entschädigung der Wartezeit nur bei Dolmetschereinsätzen und nicht auch bei schriftlichen Übersetzungen in Frage kommt. Sodann sehen mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt alle anderen Kantone explizit die Entschädigung der Wartezeit zu den üblichen Honoraransätzen vor. In den Basler Entschädigungsrichtlinien wird die Frage der Entschädigung für die Wartezeit demgegenüber nicht geregelt, weshalb die Autorin davon ausgeht, dass die Wartezeit im Kanton Basel-Stadt nicht entschädigt wird. Nach Ansicht der Autorin gibt es keinen sachlichen Grund dafür, weshalb die Wartezeit der Dolmetscherin vor Ort nicht entschädigt werden sollte, kann diese während des Wartens doch nicht anderweitig über ihre Zeit disponieren und würde daher zwingend eine finanzielle Einbusse hinnehmen müssen. Im Übrigen wird auf die Entschädigungspraxis bei Anwältinnen als unentgeltliche Rechtsvertreterinnen für ihre Wartezeit vor Ort, beispielsweise bei Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen, hingewiesen.

3.3 Entschädigung für Reisezeit?

In den Kantonen Aargau und Basel-Stadt wird die Reisezeit gemäss expliziter Regelung nicht entschädigt. Im Kanton Aargau ist hierfür wohl als Kompensation immerhin eine Spesenersatzregelung vorgesehen. Der Kanton Basel-Stadt entschädigt einmal mehr überhaupt nichts (weder Reisezeit noch Spesen). Die Kantone Basel-Landschaft und Zürich anerkennen demgegenüber richtigerweise, dass die Reisezeit grundsätzlich zur entschädigungspflichtigen Einsatzzeit der Dolmetscherin zählt (auch hierfür wird wiederum auf die Entschädigungspraxis bei den unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen verwiesen). Zur Eingrenzung der Kosten beschränken beide Kantone die Entschädigung der Reisezeit auf maximal 30 Minuten pro Weg. Die Autorin erachtet die Zürcher und Baselbieter Regelungen als sachgerecht und angemessen, ein gänzlicher Verzicht auf die Entschädigung der Reisezeit, wie ihn die Kantone Aargau und Basel-Stadt praktizieren, hingegen als verfehlt. In Bezug auf den Kanton Aargau, der die Reisezeit nicht entschädigt, gilt es dabei zusätzlich zu bemerken, dass dessen Fläche nahezu 3-mal so gross ist, wie jene seines Nachbarkantons Basel-Landschaft, der eine Entschädigung der Reisezeit wohlgermerkt vorsieht.

3.4 Ersatz der Spesen?

Obschon keiner der Kantone eine Gelegenheit auslöst darauf hinzuweisen, dass die Übersetzerin keinen Anspruch auf Zuweisung von Einsätzen hat, da es sich beim Vertrag mit der Übersetzerin um einen Auftrag (und keinen Arbeitsvertrag) handeln würde (was auch zutreffend ist) – der Kanton Basel-Landschaft beispielsweise hält in § 5 Ziff. 2 der Weisung des KG zum Übersetzungswesen vom 11.01.2011 klarstellend fest, dass die Einsätze der Übersetzerinnen und Übersetzer den Bestimmungen des OR über den einfachen Auftrag unterstehen –, unterlassen es die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Zürich

inkonsequenterweise, den Ersatz der Auslagen, wie im Auftragsrecht (Art. 402 Abs. 1 OR) vorgesehen, zu regeln bzw. vorzusehen. Einzig der Kanton Aargau regelt hier vorbildlich den Ersatz bestimmter Auslagen (Reise- und Verpflegungskosten). Im Kanton Basel-Landschaft werden Fahrtkosten immerhin in begründeten Ausnahmefällen vergütet und im Kanton Zürich herrscht wohl die Vorstellung, dass diese mit der Entschädigung der Reisezeit abgegolten sind. Das Schlusslicht macht wiederum der Kanton Basel-Stadt, wo die Übersetzerin auch in dieser Hinsicht leer ausgeht. Nach Auffassung der Autorin sind der Übersetzerin die Spesen gestützt auf Art. 402 Abs. 1 OR zwingend zu entschädigen, so wie sie auch den Anwältinnen im Rahmen bewilligter unentgeltlicher Verbeiständigungen ersetzt werden.

3.5 Entschädigung bei Einsätzen an Samstagen?

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Zürich entschädigen durchwegs Einsätze an Samstagen mit einem Zuschlag (Basel-Landschaft und Zürich: 25%-Zuschlag; Kanton Aargau: Zuschlag Fr. 6.50/Std.). Der Kanton Basel-Stadt sieht jedoch nur einen höheren Stundenansatz (von CHF 80.00/Std.) für Einsätze an Sonn- und Feiertagen vor. Aufgrund grammatikalischer Auslegung der Formulierung „Sonn- und Feiertage“ hat die Autorin Grund zu Annahme, dass der Samstag im Kanton Basel-Stadt nicht als a. o. Einsatzzeit gilt und damit Einsätze an Samstagen in Basel-Stadt nicht mit einem Zuschlag zum üblichen Honorar entschädigt werden. Die Autorin kann auch in diesem Punkt die Überlegungen des Kantons Basel-Stadt nicht nachvollziehen.

4. Honorarspiegel Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Zürich

Aargau* ¹	Ansatz	Bemerkungen
Grundhonorar * ² (gilt <i>auch</i> für <i>Wartezeiten</i> , <i>Besprechungen</i> und <i>Nachbearbeitungen</i> , jedoch <i>nicht</i> für die <i>Reisezeit</i>)	Fr. 70.00/Std.	* ¹ Entschädigung gemäss Ziffer 5 des Merkblatts Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Abt. P + O, Departement Finanzen und Ressourcen vom 22.03.2010 (gilt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Gerichten, bei den Strafverfolgungsbehörden und auf dem Migrationsamt).
Zuschläge * ³		
- Nachtarbeit * ⁴	Zuschlag Fr. 6.50/Std.	* ² = Werktage zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr.
- Wochenendarbeit * ⁵	Zuschlag Fr. 6.50/Std.	* ³ Die einzelnen Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden nicht kumuliert.
- Feiertagsarbeit * ⁶	Zuschlag Fr. 6.50/Std.	* ⁴ = von 20.00 Uhr – 06.00 Uhr.
- Notfall * ⁷	Zuschlag Fr. 10.00/Einsatz	* ⁵ = zwischen Freitag, 20.00 Uhr, bis zum darauf fol-

<p><u>Auslagenersatz (Spesen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ÖV - Private Motzf (PW) - Verpflegung 	<p>Billett 2. Klasse</p> <p>Fr. 0.70 pro Km</p> <p>analog Spesenverordnung*⁸</p>	<p>genden Montag, 06.00 Uhr.</p> <p>*⁶ = vom Vortag des Feiertages ab 20.00 Uhr - 06.00 Uhr des darauf folgenden Tages.</p> <p>*⁷ = unverschiebbarer Einsatz innert weniger als 5 Stunden.</p> <p>*⁸ Fr. 20.00 für eine Hauptmahlzeit, sofern Abreise vor 12.30 Uhr bzw. 18.30 Uhr und Rückkehr nach 13.30 Uhr bzw. 19.30 Uhr (§1 Spesenverordnung, SAR 165.170).</p>
---	---	--

Basel-Stadt* ¹	Ansatz	Bemerkungen
<p><u>Bruttobonorar</u> (für münd./schriftl. Übersetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - werktags (von 06.00 Uhr – 20.00 Uhr) - nachts (von 20.00 Uhr – 06.00 Uhr) - an Sonn- und Feiertagen - Ausnahme- und Spezialfälle (Übersetzung besonders seltener Sprachen, Gebärdensprache und dgl.) <p><u>Auslagenersatz (Spesen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Regelung oder nicht vorgesehen 	<p>Fr. 60.00/Std.</p> <p>Fr. 80.00/Std.</p> <p>Fr. 80.00/Std.</p> <p>nach Vereinbarung</p>	<p>*¹ Entschädigung gemäss den vom Basler RR genehmigten Richtlinien betreffend Entschädigung der Übersetzungsdienste in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt vom 13.05.2003, i. K. seit 01.06.2003.</p> <p><i>Nota Autorin:</i> 1) Die Basler Praxis gestützt auf § 2 der Richtlinien, wonach Übersetzerinnen und Übersetzer <i>sozialversicherungsrechtlich als unselbständig erwerbend eingestuft</i> werden, ist nach Auffassung der Autorin in dieser Form nicht zulässig. 2) Dasselbe gilt für den Umstand, dass <i>vom Honorar sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge abgezogen</i> werden (so dass von den ursprünglich CHF 60.00 pro Std. final noch CHF 52.75 pro Std. ausbezahlt werden). Eine Vereinbarung zwischen den Behörden und der Dolmetscherin mit einem solchen Inhalt ist nicht zulässig (da die Arbeitgeberanteile für AHV/IV/EO und ALV auch zwingend vom Arbeitgeber zu bezahlen sind). Sofern es sich um eine im HR eingetragene Übersetzungsfirma handelt und die Anerkennung der SVA als Lohnbetrieb vorliegt, müssen die in Rechnung gestellten Honorare als Nettobeträge der Firma ausbezahlt werden. Eine Ungleichbehandlung juristischer mit natürlichen Perso-</p>

		nen in diesem Bereich wäre diskriminierend und würde Gewerbetreibenden ungleich behandeln. Auf entsprechende Intervention der Autorin beim Basler RR vom November 2010 unter Bezugnahme auf die genannten Kritikpunkte wurden 1) <i>ihrer Firma</i> vom Basler Strafgericht auf Anweisung des RR 2) CHF 60.00 pro Std. als Nettobetrag entschädigt.
--	--	---

Basel-Landschaft* ¹	Ansatz* ²	Bemerkungen
<p><u>Honorar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Werktage zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr - Reisezeit - a.o. schwierige Übersetzungen, komplexe Fachsprache - Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen <p><u>Auslagenersatz (Spesen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrtkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet (§ 7 Ziff. 5 Weisung) - ansonsten: Keine Regelung oder nicht vorgesehen 	<p>Tarif A*³: CHF 70.00 Tarif B*⁴: CHF 90.00</p> <p>i. R. max. 30 Min/Weg</p> <p>Tarif A: CHF 90.00 Tarif B: CHF 100.00</p> <p>Tarif A: 25%-Zuschlag Tarif B: 25%-Zuschlag</p>	<p>*¹ Entschädigung für Gerichtsdolmetscher gemäss § 7 der Weisung des Baselbieter Kantonsgerichts zum Übersetzungswesen vom 11.01.2011 i. V. m. Anhang Entschädigungstarif Buchstabe A zur genannten Weisung. Zuständig für die Auszahlung der Dolmetscherentschädigungen aus Einsätzen bei den Baselbieter Gerichten ist die Stelle: Kantonsgericht / Justizverwaltung / Personaldienst, Postfach 635, 4410 Liestal. Die Baselbieter Staatsanwaltschaft führt ein eigenes Übersetzungsverzeichnis und administriert das Übersetzungswesen in ihrem Bereich selbst.</p> <p>*² Stundenansätze, einschliesslich Wartezeiten.</p> <p>*³ = Normaltarif.</p> <p>*⁴ = Tarif bei langjähriger Berufserfahrung als Übersetzerin oder Übersetzer, Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung/Qualifikation. Über die Anwendung des Tarifs B entscheidet die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts aus begründeten Antrag der Übersetzerin oder des Übersetzers hin, wenn ein Gerichtspräsidium sich dafür ausspricht. Auch der Tarif B versteht sich als Regeltarif. Die Gerichtspräsidien können in begründeten Fällen die Anwendung höherer Tarife anordnen (z.B. Taubstummenübersetzer).</p>

Zürich * ¹ , * ²	Ansatz	Bemerkungen
<p><u>Grundhonorar</u></p> <p>Dolmetschen (einschliesslich Wartezeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werktage zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr - Reisezeit - a.o. schwierige Verdolmetschungen*³ - Verdolmetschung besonders seltener Sprachen - Verdolmetschung bei länger dauernden Einsätzen, insb. dauerhaften Überwachungsmaßnahmen - Übersetzung auf Dienstreisen <p>Schriftliche Übersetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung pro produzierte A4-Seite*⁴ - a.o. schwierige Übersetzungen - Übersetzung besonders seltener Sprachen oder Grossaufträge <p><u>Zuschläge</u>*⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachtarbeit - Wochenendarbeit 	<p>Fr. 75.00/Std.</p> <p>max. 30 Min. pro Weg</p> <p>Fr. 95.00/Std.</p> <p>Fr. 95.00/Std. oder nach Vereinbarung</p> <p>nach Vereinbarung</p> <p>nach Vereinbarung</p> <p>Fr. 75.00/Seite</p> <p>Fr. 95.00/Seite</p> <p>nach Vereinbarung</p> <p>25%-Zuschlag</p> <p>25%-Zuschlag</p>	<p>*¹ Entschädigung gemäss Entschädigungstarif im Anhang zur Zürcher Dolmetscherverordnung vom 26./27.11.2003 (211.17) i. V. m. Beschluss des Zürcher RR und des Plenarausschusses der obersten kantonalen Gerichte. Per 1.1.2010 wurden die Stundenansätze teuerungsbedingt um Fr. 5.00 erhöht.</p> <p>*² Die Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.</p> <p>*³ besondere Gerichtsverfahren, komplexe Fachsprachen.</p> <p>*⁴ mittleres Schriftbild; Aufrundung auf halbe bzw. ganze Seite.</p> <p>*⁵ Dolmetschereinsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von insgesamt 25% entschädigt. Dasselbe gilt für schriftliche Übersetzungen, sofern sie auf Anordnung in diesen Zeiten zu verreichen sind.</p>

- Feiertagsarbeit <u>Auslagenersatz (Spesen)</u> Keine Regelung oder nicht vorgesehen	25%-Zuschlag	
--	--------------	--

5. Vernehmlassungen der kantonalen Behörden

5.1 Kanton Zürich

Mit E-Mail vom 10. Februar 2011 liess sich lic. iur. Anton Schärer, Ersatzoberrichter/Leiter Dolmetscherwesen, Obergericht des Kantons Zürich, wie folgt vernehmen:

Sehr geehrte Frau Hänggi

Ich bedanke mich für die Zusendung des Kurzaufsatzes zur Entschädigungspraxis von Gerichts- und Behördendolmetscherinnen, den ich mit grossem Interesse gelesen habe. Ich habe keinen Anlass, mich aus der Sicht des Kantons Zürich dazu speziell vernehmen zu lassen. Hingegen ist mir aus juristischer Sicht folgendes aufgefallen: Unter Ziffer 3.4 letzter Satz äussern Sie die persönliche Auffassung, dass die Spesen gestützt auf Art. 402 Abs. 1 OR "zwingend" zu entschädigen seien. Mit dieser Formulierung wird der Eindruck erweckt, bei Art. 402 OR handle es sich um 'zwingendes Recht', das nicht abgeändert werden dürfe. Dies trifft aber nicht zu bzw. steht es Auftraggeber und Auftragnehmer frei, eine vom Gesetz abweichende Regelung (z.B. eine Pauschalentschädigung) zu vereinbaren. Eine solche Abweichung von der gesetzlichen Norm stellt § 18 Abs. 5 der DolmVO/ZH dar, und mit der Annahme eines Auftrages auf der Basis dieser Verordnung akzeptieren die Beauftragten die dort getroffene Entschädigungsregelung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und grüsse Sie

5.2 Kanton Aargau

Mit Schreiben vom 14. Februar 2011 liess sich Pascal Scholl, Leiter der Abteilung Personal und Organisation, Departement Finanzen und Ressourcen, für den Kanton Aargau wie folgt vernehmen:

Sehr geehrte Frau Hänggi

Ich beziehe mich auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu oben erwähntem Text [gemeint ist der Aufsatz „Honorarspiegel Gerichts- und Behördendolmetscherin Kantone AG, BL, BS und ZH“] und nehme dazu gerne Stellung. Vorausschicken möchte ich, dass wir im Kanton Aargau bemüht sind, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in Texten Rechnung zu tragen, wir verwenden die Begriffe „Dolmetschende“ beziehungsweise Dolmetscherin respektive Dolmetscher.

Zu 3.3.: Hier ist Ihre Aussage zur Entschädigung der Reisezeit nicht mehr korrekt. Seit Dezember 2010 wird im Kanton Aargau die Reisezeit mit Franken 50 pro Stunde (auf ¼ Std. gerundet) gemäss dem effektiv benutzten Verkehrsmittel entschädigt:

- Auto: schnellste Verbindung gemäss TwixRoute
- Öffentliche Verkehrsmittel: Abfahrtszeit ab Abgangsbahnhof

Zu 4.: Bei der Note ¹ möchte ich darauf hinweisen, dass das erwähnte Merkblatt für alle beauftragten Dolmetschenden gilt und nicht nur für die von Ihnen in der Klammer erwähnten Einsatzorte.

Bei der Note ⁸ ist in der Klammer die SAR-Nummer der Spesenverordnung nicht richtig, korrekt wäre 165.171.

Freundliche Grüsse

5.3 Kanton Basel-Stadt

Verzicht auf Vernehmlassung.

5.4 Kanton Basel-Landschaft

Mit Schreiben vom 4. März 2011 liess sich Christine Baltzer, Kantonsgerichtsvizepräsidentin, im Namen der Geschäftsleitung des Baselbieter Kantonsgerichts für den Kanton Basel-Landschaft wie folgt vernehmen:

Sehr geehrter Herr Hänggi

Wir haben Ihren Entwurf eines Kurzaufsatzes „Honorarspiegel Gerichts- und Behördendolmetscherin Kantone AG, BL, BS und ZH“ wohlwollend und dankend zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Vernehmlassung verzichten.

Mit freundlichen Grüssen